

EINKAUFSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Für alle Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen.

Änderungen, Ergänzungen, mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn wir sie als Zusatz zu unseren Einkaufsbedingungen schriftlich bestätigt haben. Bestellungen und sonstige Abreden bedürfen der Schriftform.

Schriftliche Bestätigung genügt. Bestellungsannahmen erbitten wir innerhalb von 5 Tagen. Erfolgt keine fristgemäße Bestätigung, so steht es uns frei, vom Verträge zurückzutreten.

2. Abnahme

Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen und andere Umstände, welche eine Verringerung unseres Bedarfs zur Folge haben, befreien uns, ebenso wie Fälle höherer Gewalt, von der Verpflichtung der Abnahme.

3. Gewährleistung

Der Lieferer übernimmt die Gewähr für gutes, den Anforderungen der Bestellerin entsprechendes Material sowie für gute und sachgemäße Ausführung. Gelieferte Teile müssen zeichnungsgerecht sein und den Materalvorschriften entsprechen. Betriebseinrichtungen, Maschinen und dergleichen sind gemäß den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft so einzurichten, dass die daran oder damit Beschäftigten vor Unfällen und gegen Unfallkrankheiten geschützt sind. Die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen sind mitzuliefern. Elektrische Anlagen müssen den VDE –Vorschriften entsprechen. Der Lieferer ist für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften sowie der Sicherheitsempfehlung der Fachverbände, Gewerbeaufsicht, des TÜV u. ä. verantwortlich.

Craemer ist von der Verpflichtung zur unverzüglichen Unterstützung der Ware befreit. Zeigt sich ein Mangel, so gilt eine Anzeige innerhalb von 14 Tagen als rechtzeitig.

Bezahlung bedeutet nicht Billigung der Lieferung als vertragsgerecht und fehlerfrei.

Im Falle mangelhafter Lieferung stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ohne jede Einschränkung zu. In jedem Fall können wir auch Nacherfüllung und Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

In jedem Falle können wir auch Ersatzlieferung verlangen. Sämtliche zusätzlichen Frachtkosten und die Gefahr der Rücksendung gehen zu Lasten des Lieferers. Im Falle einer Rücksendung wird von uns eine Buchungsanzeige erstellt; dadurch erübrigt sich eine Gutschrift des Lieferers. Bei Neulieferung ist neu zu berechnen. Umfasst der Lieferumfang Montagearbeiten, beginnt die Gewährleistungspflicht mit der Inbetriebnahme der gelieferten Ware. In denjenigen Fällen, in denen wir zur Sicherstellung ständiger Betriebsbereitschaft, Betriebseinrichtungen, Maschinen und dergleichen für den Lieferer erkennbar auf Vorrat bestellen, beginnen die gesetzlichen Gewährleistungsfristen mit dem ersten Tag des Einsatzes bei uns. Voraussetzung dafür ist, dass wir den Liefergegenstand nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft lagern und, soweit möglich, in der Originalverpackung des Lieferers belassen. Ein Verwahrungs- oder Besitzmittlungsverhältnis wird dadurch nicht begründet. Bei Bauaufträgen finden auch dann, wenn die VOB vereinbart ist, die §§ 635 ff. BGB n.F. insbesondere die §§ 637 und 638 BGB Anwendung. Die Bestimmung des § 478 BGB n.F. findet zwischen Craemer und dem Lieferer uneingeschränkt Anwendung.

4. Reach

Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferung den Bestimmungen der Verordnung EG Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Er wird insbesondere seinen Informationspflichten aus Art. 31 bis 33 der Verordnung nachkommen.

Der Lieferant versichert, keine Produkte zu liefern, die Stoffe gemäß Anlage 1 bis 9 der REACH-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung enthalten. Der Lieferant verpflichtet sich, Craemer unverzüglich schriftlich zu unterrichten, falls von ihm gelieferte Produkte Stoffe der Stoffe der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 (1, 10) der REACH-Verordnung enthalten; dies gilt insbesondere im Falle der Erweiterung / Ergänzung der Kandidatenliste. Der Lieferant benennt die einzelnen Stoffe namentlich und teilt den Massenprozentanteil so genau wie möglich mit.

Wird Craemer wegen Verletzung der REACH-Vorschriften von Kunden, Konkurrenten oder Behörden in Anspruch genommen, die auf eine Ware des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist Craemer berechtigt, von dem Lieferanten die Freistellung von diesen Ansprüchen oder den Ersatz des Schadens zu verlangen, der durch die nicht vorhandene REACH-Konformität verursacht wurde.

Die sogenannten Verpflichtungen gelten entsprechend (mit Ausnahme der Registrierungspflichten), wenn der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes hat. Er muss insbesondere darüber informieren, wenn ein Kandidatenstoff größer 0,1 % enthalten ist, oder unter REACH fallende Stoffe bei der normalen und vorhersehbaren Verwendung freigesetzt werden können.

5. Garantie

Hat der Lieferant eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie übernommen, stehen Craemer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber dem Lieferer zu. § 443 BGB n.F. findet Anwendung. Den Garantievertrag (Garantieschein) hat der Lieferer spätestens mit der Rechnung vorzulegen. Die Garantiezeit beginnt mit der Inbetriebnahme der gelieferten Ware.

6. Schutzrechte

Informationen, die der Lieferer in Bezug auf unsere Bestellung erhalten hat, sind vertraulich und nicht allgemein zugänglich. Der Lieferer darf sie keinen betriebsfremden Personen zugänglich machen; er darf sie innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach Kenntnisnahme nur zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten im Rahmen dieser Bestellung verwenden. Auf Anforderung sind nach Abwicklung des Auftrages sämtliche Zeichnungen, Pausen, Beschreibungen und anderes Material mit vertraulichen Informationen an uns zurückzugeben. Für Schäden, die uns durch Überlassung von Zeichnungen oder von anderen mündlichen oder schriftlichen Informationen an Dritten entstehen, ist der Lieferer ersatzpflichtig; das gilt auch bei Anfragen.

Der Lieferer wird der Bestellerin keine Informationen zugänglich machen, die er für vertraulich hält. Demzufolge werden Informationen, die der Bestellerin zugänglich gemacht, nicht als vertraulich angesehen.

7. Lieferung

Wenn nicht anders vereinbart, ist an den von uns bestimmten Ort zu liefern. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Wird dieser Liefertermin nicht eingehalten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Versandanzeigen mit unseren Bestell- und Materialnummern sind per Post vorzuschicken. Teil- oder Restlieferungen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Lieferung erfolgt auf Gefahr des Lieferers, der sich auf seine Kosten ausreichend gegen Transportschäden versichern soll.

Die vom Lieferer angegebenen Preise gelten frei Werk der Bestellerin; ... oder aber entsprechen den getroffenen Vereinbarungen unter der Rubrik: „Preisstellung/Lieferbedingung“. Die Verpackung ist bei frachtfreier Rücksendung voll gutzuschreiben.

8. Montage, fremde Arbeitskräfte

Bei Lieferung von Maschinen und Anlagen übernimmt auf Verlangen der Bestellerin der Lieferer die Aufstellung. Die Berechnung der Montagekosten erfolgt auf Nachweis zu den vereinbarten Sätzen. Ist der Lieferer zur Montage der angelieferten Maschinen und Anlagen verpflichtet, so stellt die Bestellerin Hilfsvorrichtungen für die Montage nur soweit wie üblich. Arbeitskräfte des Lieferers haben sich den Betriebsvorschriften der Bestellerin zu fügen. Für etwaige Unfälle haftet der mit der Ausführung der Arbeiten betraute Unternehmer in seinem Verantwortungsbereich.

9. Schutz unseres Eigentums

Alle zur Ausführung von Bestellungen überlassenen Zeichnungen, Unterlagen, Modelle, Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge, Geräte und Materialien bleiben unser uneingeschränktes Eigentum. Für Schäden haftet der Lieferer, indem er nach unserer Wahl entweder diese auf seine Kosten behebt oder er den Aufwand für anderweitige Schadensbeseitigung erstattet.

Auf unser Verlangen ist unser Eigentum vom Lieferer herauszugeben und frei an unser Werk zurückzuliefern. Ohne unser schriftliches Einverständnis darf der Lieferer weder Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegen die Bestellerin an Dritte abtreten, noch Unteraufträge zur Erfüllung dieser Bestellung vergeben. Soweit der Erwerb von Teilen oder Materialien durch den Lieferer üblich und mit Rücksicht auf diese Bestellung erforderlich ist, wird dies nicht als Vergabe eines Unterauftrages angesehen.

10. Rechnung

Rechnungen sind so rechtzeitig stets 2-fach einzureichen, dass sie beim Eingang der Ware vorliegen.

11. Zahlung

Die Zahlungsbedingungen finden Sie auf der Vorderseite dieses Bestellschreibens. Erst mit Annahme dieser Bedingungen erhält der Auftrag seine Gültigkeit.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Bestimmungsort der Leistung. Bei Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, nach unserer Wahl das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück oder das Landgericht Bielefeld unabhängig der Höhe des Streitwertes zuständig. Es gilt deutsches Recht.